

BGer 2F 10/2008 vom 15. Dezember 2008

Bundesgericht, 2008-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_10_2008

FR: TF 2F 10/2008 du 15 décembre 2008

IT: TF 2F 10/2008 del 15 dicembre 2008

Regeste

Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 16.10.08 (2D_110/2008) | Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Erwägungen

E. 1

In beiden Beschwerden, der bereits materiell beurteilten sowie der noch unbeurteilten, geht es um die Frage, ob dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung in den beiden Rekursverfahren vor der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen und vor dem Verwaltungsgericht zu Recht verweigert wurde. Die beiden Beschwerden stehen demnach in einem engen sachlichen Zusammenhang. Gleiches gilt auch für das Revisionsverfahren. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren in sinngemässer Anwendung von Art. 24 BZP (SR 273) in Verbindung mit Art. 71 BGG zu vereinigen (vgl. BGE 113 Ia 390 E. 1 S. 394; 111 II 270 E. 1 S. 271 f.). I. Revisionsgesuch (2F_10/2008)

E. 2

Die Revision kann unter anderem verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge unbeurteilt liess (Art. 121 lit. c BGG) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (Art. 121 lit. d BGG). Ein Versehen im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn eine Tatsache oder ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder mit einem falschen Wortlaut wahrgenommen worden ist (Urteil 5F_6/2007 vom 7. April 2008). Es ist offensichtlich, dass das bundesgerichtliche Urteil vom 16. Oktober 2008 mit derartigen Mängeln behaftet ist. Das Ersuchen des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2008 ist fristgerecht (Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG). Revisionsgründe (Art. 121 lit. c und lit. d BGG) liegen auf der Hand, ohne dass dies noch ausführlich zu begründen wäre. Das bundesgerichtliche Urteil vom 16. Oktober 2008 ist demzufolge aufzuheben (Art. 128 Abs. 1 BGG). Somit sind die beiden subsidiären Verfassungsbeschwerden 2D_110/2008 und 2D_124/2008 (neu) zu beurteilen. II. Beschwerde 2D_124/2008

E. 3.1

In der Sache geht es um das Ergebnis einer Prüfung (Nichtbestehen des ersten Teils der Lizentiatsprüfungen), weswegen die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 83 lit. t BGG ausgeschlossen ist. Hingegen ist das Rechtsmittel der subsidiären Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG gegeben, womit die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG). Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war ein Zwischenentscheid über die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Verfahren vor der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen. Solche

Zwischenentscheide können einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken und sind daher gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (in Verbindung mit Art. 117 BGG) gesondert anfechtbar (Urteil 2C_143/2008 vom 10. März 2008, E. 2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Rechtsschrift die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Vorbringen müssen sachbezogen sein, damit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Dies setzt voraus, dass sich ein Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt (BGE 134 II 244). Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 118 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 116 BGG beruht (Art. 118 Abs. 2 BGG).

E. 3.3

Soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt, welche sich nicht auf den Streitgegenstand (unentgeltliche Rechtspflege), sondern auf den Entscheid in der Sache selbst beziehen, kann auf seine Begehren nicht eingetreten werden.

E. 4.1

Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Falls es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die Vorinstanz hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aussichtslosigkeit eines Rechtsbegehrens zutreffend wiedergegeben. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, das Verwaltungsgericht habe § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 (VRG) willkürlich angewendet, oder es ergebe sich aus dem kantonalen Verfassungsrecht ein weitergehender Anspruch. Massgebend ist im vorliegenden Fall allein die bundesrechtliche Minimalgarantie.

E. 4.2

Das Verwaltungsgericht hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeistandung im Rekursverfahren verneint, weil es den Rekurs des Beschwerdeführers als aussichtslos erachtet hat. Wie im Verfahren vor Verwaltungsgericht bringt der Beschwerdeführer auch im bundesgerichtlichen Verfahren vor, dass die Anonymisierung der Klausuren mangelhaft gewesen sei und deshalb ein Verstoß gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung vorliege. In seiner Beschwerdeschrift zeigt der Beschwerdeführer jedoch keine neuen Aspekte auf und vermag nicht substantiiert darzulegen, weshalb das Verwaltungsgericht falsch geurteilt habe. Vielmehr wiederholt er lediglich seine vom Entscheid der Vorinstanz abweichende Meinung und beschränkt sich auf die pauschale Anrufung von Verfahrensgarantien, ohne jedoch aufzuzeigen, inwiefern diese durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät verletzt worden sein sollten und die

Erfolgsaussichten seines Rekurses daher günstiger als bisher angenommen zu beurteilen seien. Diese Vorgehensweise genügt der Begründungspflicht nach Art. 42 Abs. 2 BGG i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG nicht (vgl. vorhergehend E. 3.2). Auf die nicht hinreichend begründete Rüge ist nicht einzutreten. Ebenfalls nicht substantiiert wird vom Beschwerdeführer die Behauptung, die Vorinstanz habe vorgebrachte Beweise nicht bzw. falsch gewürdigt und mithin den Sachverhalt fehlerhaft erhoben. Vielmehr scheint er diesen Vorwurf darauf abzustützen, dass die Vorinstanz seiner Rechtsauffassung nicht gefolgt ist. Auch diesbezüglich erfüllt die Beschwerde die genannten Anforderungen an die Begründungspflicht nicht. Im bundesgerichtlichen Verfahren macht der Beschwerdeführer nun auch geltend, aufgrund der langen Verfahrensdauer vor den kantonalen Instanzen müsse davon ausgegangen werden, dass eine eingehende Prüfung seines Falles notwendig gewesen sei und dieser deshalb nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden könne. Hierbei übersieht der Beschwerdeführer jedoch, dass von der Dauer des Verfahrens nicht einfach auf dessen Komplexität geschlossen werden kann: Dass ein Gericht eine bei ihm eingereichte Beschwerde nicht immer unverzüglich behandeln kann, ist auch auf diverse andere Faktoren, insbesondere die allgemeine Belastung, zurückzuführen. Die Aussichtslosigkeit eines Rechtsbegehrens ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers jedenfalls nicht bereits deshalb zu verneinen, weil zwischen Beschwerdeeingang und Entscheiddatum eine gewisse Zeit verstrichen ist.

E. 5

Der Beschwerdeführer wendet sich ferner gegen die Kostenauflegung durch das Verwaltungsgericht. In diesem Zusammenhang bringt er vor, es sei als überspitzter Formalismus zu bezeichnen, dass ihm die Vorinstanz für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unentgeltliche Prozessführung mangels entsprechendem Antrag nicht gewährt habe; vielmehr wäre vom Verwaltungsgericht zu erwarten gewesen, dass es diesen Antrag entweder aufgrund des Prozessgegenstandes als implizit gestellt erachten oder ihn, den Beschwerdeführer, wenigstens dazu auffordern würde, den Antrag nachzureichen. Im weitern beanstandet der Beschwerdeführer die Anwendung der kantonalen Verordnung über Gebühren, Kosten und Entschädigungen im Verfahren vor Verwaltungsgericht (Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts). Inwieweit die vom Beschwerdeführer erhobene Rüge überhaupt die Thematik des überspitzten Formalismus berührt, kann offen bleiben: Der Beschwerdeführer wusste offensichtlich, dass die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einen entsprechenden Antrag voraussetzt, hatte er doch zuvor einen solchen für das Verfahren vor der Rekurskommission gestellt. Weshalb er davon ausging, dass dieser Antrag auch automatisch für die darauffolgenden Rechtsmittelverfahren gelte, ist unerfindlich. Jedenfalls kann von überspitztem Formalismus bei fehlenden Begehren nicht die Rede sein. Soweit der Beschwerdeführer eine falsche Anwendung der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts rügt, ist er seiner Begründungspflicht erneut nicht nachgekommen: Er zeigt nicht auf, inwiefern das Verwaltungsgericht seine Gebührenverordnung willkürlich angewendet haben soll. Auch diese Rüge des Beschwerdeführers ist demzufolge nicht zu hören. Die Beschwerde 2D_124/2008 erweist sich als unbegründet, soweit auf sie einzutreten ist. III. Beschwerde 2D_110/2008

E. 6

Dieser Beschwerde liegt eine praktisch identische Konstellation zugrunde; auf die obigen Erwägungen zu den Eintretensvoraussetzungen und insbesondere den

Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 2 BGG) kann deshalb verwiesen werden. Diesen Anforderungen vermag die Beschwerde grösstenteils nicht zu genügen: Wie bereits im Verfahren vor Verwaltungsgericht bringt der Beschwerdeführer vor, dass das in der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vorgesehene Regime zur Prüfungsabmeldung - bzw. dessen Auslegung durch die Fakultät - seine persönliche, durch Art. 10 BV geschützte Bewegungsfreiheit sowie sein durch Art. 13 BV garantiertes Recht auf Privatsphäre verletze. Er zeigt jedoch keine neuen Aspekte auf und vermag nicht substantiiert darzulegen, weshalb das Verwaltungsgericht gegen Verfassungsrecht versties, indem es die entsprechende Rüge abwies. Vielmehr wiederholt der Beschwerdeführer seine vom Entscheid der Vorinstanz abweichende Meinung. Auf diese bloss appellatorische Kritik ist nicht einzutreten. Dass der Beschwerdeführer aus der angeblich langen Verfahrensdauer nichts zu seinen Gunsten ableiten kann, wurde bereits aufgezeigt. Auch hinsichtlich der beanstandeten Kostenaufgabe durch das Verwaltungsgericht ergibt die vorliegende Beschwerde nichts Neues. Die Beschwerde 2D_110/2008 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV. Kosten

E. 7

Im Revisionsverfahren obsiegt der Beschwerdeführer, weshalb ihm hierfür keine Kostenpflicht trifft. Entschädigungspflichtige Auslagen sind ihm in diesem Verfahren keine entstanden. Die Kosten der beiden Beschwerdeverfahren hat dagegen grundsätzlich der Beschwerdeführer zu tragen, da er diesbezüglich unterliegt. Dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren kann nicht entsprochen werden, da die beiden subsidiären Verfassungsbeschwerden als aussichtslos zu bezeichnen sind. In Würdigung der gesamten Umstände der vorliegenden Verfahren wird indes auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.